

# ZÖRBIGER BOTE

Mitteilungsblatt der Stadt Zörbig mit den Ortsteilen

Cösitz, Göttnitz, Großzöberitz, Löberitz, Löbersdorf, Möblitz, Priesdorf, Prussendorf, Quetzdölsdorf, Rieda, Salzfurkapelle, Schrenz, Schortowitz, Spören, Stumsdorf, Wadendorf, Werben und Zörbig

Zörbig  
1060

Jahrgang 31 | Nummer 6  
Mittwoch, den 12. Mai 2021

| Nächster Redaktionsschluss:  
Freitag, der 21. Mai 2021

| Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, der 8. Juni 2021

## ■ Mitteilungen der Stadt Zörbig

### Ehrennadel des Landes wird an drei Bürger verliehen



Am heutigen Tage verlieh Landrat Uwe Schulze (CDU) in Vertretung des Ministerpräsidenten Reiner Haseloff die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt für außerordentliche Leistungen an drei Bürger aus unserem Stadtgebiet.

Die Geehrten waren: Dieter Heck aus Stumsdorf, Hans Rieger aus Zörbig und Bürgermeister a. D. Rolf Sonnenberger. Herr Dieter Heck ist ein anerkanntes und hoch geschätztes Mitglied der Ortschaft Stumsdorf in der Stadt Zörbig. Besonders seine Lebensaufgabe – der Erhalt der Kirchen der Stadt Zörbig – ist ausschlaggebend für die Auszeichnung mit der Ehrennadel. So sind die Konzipierung, Beantragung von Fördermitteln und die Sanierung diverser Kirchen oder ihrer Bestandteile (Glocken, Friedhofsmauer, etc.) Ausdruck eines unermüdlichen Wirkens zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Gestaltung des Stumsdorfer Friedhofs, für die er bis zu fünf Stunden täglich aufwendet, ist ein weiteres Bestätigungsfeld des künftigen Ehrennadelträgers. Weiteres ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen festigt die ausgesprochene Ehrung. Herr Hans-Joachim Rieger ist seit mehr als 25 Jahren Mitglied des Stadtrates

und des Ortschaftsrates in der Stadt Zörbig. Sein Wirken beschränkt sich hierbei aber bei Weitem nicht nur auf den Sitzungssaal. Seine pragmatische Einstellung zu den Dingen lässt ihn Probleme erkennen und lösungsorientiert anpacken. Bei vielen Projekten war er Initiator und tatkräftiger Begleiter. Als Beispiel seien hier der Springbrunnen am Leipziger Teich, das Wasserrad an der Wassermühle, das Wassermühlengebäude, die Dampfmaschine mit Vakuumpumpe aus der ehemaligen „Saftfabrik“, eine Pyramide für die Schlossweihnacht, die Adventsbeleuchtung für das Stadtzentrum im Ortsteil Zörbig, die regelmäßige Planung und Durchführung von Frühjahrs- und Herbstputzaktionen.

Dabei zeichnet sich Herr Rieger vor allem durch die Konstanz seiner Bemühungen aus. Nicht nur das Errichten, vor allem die dauerhafte Pflege und die Wiederherstellung nach viel zu häufigem Vandalismus sind Ausdruck eines stoischen Engagements für die Bürgerinnen und Bürger.

Herr Rolf Sonnenberger prägte 18 Jahre als zunächst ehrenamtlicher (2001), dann ab 2005 als hauptamtlicher Bürgermeister die Stadt Zörbig.

Diese Zeit ist geprägt durch ein enges Wirken und Beantragen von Fördermitteln für Vereine im Stadtgebiet, die viele Projekte hervorgebracht haben.

Herr Sonnenberger verstand es dabei durch kluges Vernetzen in den kommunalen Bereichen, die verschiedenen Fördermöglichkeiten optimal für die Stadt auszunutzen.

Dabei wirkte er ebenso bei der konzeptionellen Umsetzung, dem Erstellen von begleitenden Texten, etc., federführend mit.

Mit aller Kraft widmete er sich dem Amt auch weit über eine „Regelarbeitszeit“ hinaus zum Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Darüberhinaus war Herr Sonnenberger von 2008 bis 2019 als Vorsitzender des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. tätig.

Bürgermeister Matthias Egert gratulierte den drei Ausgezeichneten, hob ihre besondere Bedeutung für die Stadt hervor und dankte im Namen aller Bürgerinnen und Bürger für das anhaltende Engagement.

*Matthias Egert  
Bürgermeister*

## ■ Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

# Wahlbekanntmachung

### der Stadt Zörbig für die Landtags- und Landratswahl am 06. Juni 2021

1. Am Sonntag, dem **06. Juni 2021**, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum achten Landtag und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Landrat statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Zörbig ist in folgende zwölf Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortschaft Zörbig, nördlich der Langen Straße

Wahlraum: Kirchplatz 8, 06780 Zörbig (Gebäude II der Grundschule)

Wahlbezirk 2: Ortschaft Zörbig, südlich der Langen Straße incl. Lange Straße

Wahlraum: Am Schloss 10, 06780 Zörbig (Bürger- und Vereinsräume)

Wahlbezirk 3: Ortschaft Göttnitz

Wahlraum: Löbersdorfer Straße 1, 06780 Zörbig OT Göttnitz (Vereinsraum)

Wahlbezirk 4: Ortschaft Großöberitz

Wahlraum: Ernst-Thälmann-Straße, 06780 Zörbig OT Großöberitz (Bürgerhaus)

Wahlbezirk 5: Ortschaft Löberitz

Wahlraum: Straße der Jugend 3 a, 06780 Zörbig OT Löberitz (Grundschule)

Wahlbezirk 6: Ortschaft Salzfurkapelle

Wahlraum: Am Sportplatz, 06780 Zörbig OT Salzfurkapelle (Mehrzweckhalle)

Wahlbezirk 7: Ortschaft Schrenz

Wahlraum: Hallesche Allee 1, 06780 Zörbig OT Schrenz (Sportlerheim)

Wahlbezirk 8: Ortschaft Spören

Wahlraum: Unter den Linden 10, 06780 Zörbig OT Spören (Bürgerhaus)

Wahlbezirk 9: Ortschaft Stumsdorf

Wahlraum: Riedaer Straße 13A, 06780 Zörbig OT Stumsdorf (Mehrzweckhalle)

Wahlbezirk 10: Ortschaft Quetzdölsdorf

Wahlraum: Kirchweg 2, 06780 Zörbig OT Quetzdölsdorf (Vereinshaus)

Wahlbezirk 11: Ortschaft Cösitz

Wahlraum: Burchard-Führer-Platz 7, OT Cösitz, 06780 Zörbig (Alte Brennerei)

Wahlbezirk 12: Ortschaft Schortewitz

Wahlraum: Neue Gartenstraße 10, OT Schortewitz, 06780 Zörbig (Sportlerheim)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2021 bis zum 16. Mai 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am 06. Juni 2021 um 14.30 Uhr, im Ratssaal der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ihren **Personalausweis** oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel je Wahl.

Jeder Wahlberechtigte hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

- 5.1. die **Erststimme** in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll, und

- 5.2. die **Zweitstimme** in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet sein und in gefalteten Zustand so in die Urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Pass- und Meldewesen (Briefwahlbüro) der Stadt Zörbig einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Zörbig, den 12. Mai 2021

(Dienstsiegel)

Stadt Zörbig

gez. Matthias Egert  
Der Bürgermeister



**!!! Bitte bringen Sie zur Wahl im Wahllokal Ihren Mund-Nasenschutz und einen eigenen Kuli mit !!!**



**Es besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl in der Zeit vom 17.04.2021 bis 06.06.2021, 18:00 Uhr.**

#### Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Stadt Zörbig

mit ihren Ortsteilen Löberitz, Wadendorf, Salzfurkapelle, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Spören, Prussendorf, Schrenz, Rieda, Stumsdorf, Werben, Göttnitz, Löbersdorf, Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Möblitz und Zörbig

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zörbig, 06780 Zörbig, Markt 12, Telefon 03 49 56/6 01 00
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Inhalt aller Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. Veröffentlichte Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.